

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 1998**

#### **Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1710 Titel 64207 (Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes)**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 1998  
– II C 3 – FJ 1037 – 12/98:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Artikel 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, im Haushaltsjahr 1998 bei Kapitel 1710 Titel 64207 (Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes) eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 60 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1998 nicht vorhergesehen.

Er beruht darauf, daß

- in den alten Bundesländern die Zahl der Anspruchsberechtigten gestiegen ist, diesem Anstieg aber ein geringerer Rückgang in den neuen Bundesländern gegenübersteht sowie
- in einigen alten Bundesländern die Sozialämter verstärkt von ihrem Recht nach den Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch machen, wonach auch rückwirkend im Rahmen der im Sozialrecht geltenden Verjährungsfrist von vier Jahren der UVG-Leistungsträger gegenüber dem Sozialamt erstattungspflichtig ist, soweit der UVG-Berechtigte einen vorrangigen Anspruch hat.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen dient.